

Zeitschrift:	Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC
Herausgeber:	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band:	33 (2016)
Artikel:	Staging und andere Inszenierungen bei Tötungsdelikten
Autor:	Trapp, Christiane
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1051502

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staging und andere Inszenierungen bei Tötungsdelikten¹

CHRISTIANE TRAPP, Universität Fribourg i.U.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	89
1. Einleitung.....	90
2. Staging des Tatorts.....	92
2.1 Definition	92
2.2 Leading Case eines Stagings	92
3. Andere Inszenierungen	95
4. „Red Flags“ als Indikatoren für Staging und andere Inszenierungen	95
4.1 Crime Scene Red Flags	95
4.2 Forensic Red Flags	96
4.3. Tötungsdelikt mit Tatortveränderung oder Suizid?	98
5. Einige Forschungsresultate	99
5.1 Persönlicher Bezug des Täters zum Tatort und zum Inszenierungsort	99
5.2 Intelligenz der Täterschaft.....	99
5.3 Psychische Störungen.....	100
5.4 Planungsgrad und -zeitpunkt	100
6. Vorgefundene Red Flags bezüglich des Tatorts, der Todesursache und der Leiche.....	102
Literaturverzeichnis	102

Zusammenfassung

Die willentliche Veränderung eines Tatorts gilt im Kontext des Profilings als Verhaltenssyndrom des Täters. Seine Verschleierungsbemühungen sind dahingehend gerichtet, dass die ermittelnden Beamten erklärbare und nahe liegende, aber falsche Schlüsse ziehen. Massgeblich für die spezifischen Aspekte von Verschleierungen bei Tötungdelikten sind die Phänomene der Inszenierung und des Stagings. Eine Inszenierung ist ein vom Täter zwecks Verschleierung seiner Tat vorsätzlich erzeugter unechter

¹ Auszug aus Trapp Christiane: Staging des Tatorts und andere Inszenierungen bei Tötungsdelikten, mit freundlicher Genehmigung des Schulthess Verlags.

Lebenssachverhalt, mit dem die behördlichen Ermittlungen direkt oder indirekt fehl geleitet werden sollen. Erfolgt diese täterische Inszenierung unmittelbar am Tatort, spricht man von Staging. Sowohl den „stagenden“ als auch den inszenierenden Tätern unterlaufen Fehler, weil sie die Tat gemäss ihrer Vorstellung verschleiern und dabei die kriminalistische Realität erkennen. Ausgehend von den theoretischen Grundlagen erfolgte eine auf der Analyse von 38 Tötungsdelikten basierende empirische Auswertung von Originalakten. Dadurch konnten verschiedenen Inszenierungsarten phänomenologisch auseinander gehalten und Hypothesen diskutiert werden. Die Strukturierung anhand verschiedener theoretischer Konzepte erlaubte zudem erstmals eine Überprüfung der Ausführungen zu diesem Themenbereich in der Fachliteratur. Die unter Berücksichtigung der empirisch abgesicherten Ergebnisse erstellte Phänomenologie kann den Strafverfolgungsbehörden helfen, unter der Vielzahl aller Möglichkeiten die plausibelsten Versionen auszuwählen, differenziertere Aussagen zum Tarnverhalten eines unbekannten Täters zu treffen und entsprechende Tathypothesen aufzustellen.

1. Einleitung

Das Thema Staging und Inszenierungen bei Tötungsdelikten bietet vielfältige interdisziplinäre Ansatzpunkte von täuschendem Verhalten, welche es im vorliegenden Beitrag darzulegen gilt. Zunächst findet sich im Gebiet der Kriminalistik die begriffliche Bestimmung des Stagings. Douglas et al.² definieren Staging als „absichtliche Verschleierung einer Tat durch die Veränderung eines Tatortes noch vor dem Eintreffen der Polizei“ (Übersetzung der Autorin). Diese Staging-Handlung kann nach Douglas et al. zwei mögliche Ziele verfolgen: Entweder wurde sie zu dem Zweck vorgenommen, die Behörden in die Irre zu führen und die Ermittlungen fehl zu leiten oder aber sie hatte zum Ziel, das Opfer und seine Familie zu schützen³ (Übersetzung der Autorin). Diese Definition nach Douglas et al. bedarf einer Präzisierung, da sich die Ausgangslage völlig unterschied-

² Douglas Douglas John. E. / Burgess Ann W. / Burgess Allen G. / Ressler Robert K.: Crime Classification Manual, 2. Auflage, San Francisco, Verlag Jossey-Bass, 2006, V.

³ John E. / Douglas Lauren K.: The Detection of Staging, Undoing and Personation at the Crime Scene, in Douglas John. E. / Burgess Douglas John. E. / Burgess Ann W. / Burgess Allen G. / Ressler Robert K.: Crime Classification Manual, 2. Auflage, San Francisco, Verlag Jossey-Bass, 2006, S. 34

lich gestaltet, wenn der Staging-Handlung ein Tötungsdelikt oder beispielsweise ein Suizid zugrunde liegt. Allerdings ist die Literatur zu diesem Themenkreis sehr beschränkt. In der Lehre existiert einzig die obenannte Definition, an der sich die wenigen Fachartikel und die einschlägigen kriminalistischen Werke orientieren.

Vom Begriff Staging ist der Begriff der Inszenierung zu unterscheiden. Die Definition nach Douglas et al. ist nämlich nicht anwendbar auf diejenigen Fälle, bei denen der Täter⁴ nicht den Tatort an sich entsprechend inszeniert, sondern ausserhalb des Tatortes Vorkehrungen trifft, um die Ermittlungen in die Irre zu leiten oder wenn mehrere Tatorte im Sinn kriminalistisch relevanter Orte vorhanden sind. Demnach wird die Inszenierung definiert als ein vom Täter zwecks Verschleierung und Verdunkelung seiner Tat vorsätzlich erzeugter unechter Lebenssachverhalt, mit dem die behördlichen Ermittlungen direkt oder indirekt fehl geleitet werden sollen. Erfolgt diese täterische Inszenierung direkt und unmittelbar am Tatort, noch bevor die Ermittlungsbeamten eingetroffen sind, spricht man von Staging.

In kriminologischer und kriminalpsychologischer Hinsicht ist zu beachten, dass sowohl den stagenden als auch den inszenierenden Tätern normalerweise Fehler unterlaufen, weil sie die Tat gemäss ihrer Vorstellung verschleiern und dabei die kriminalistische Realität erkennen. Douglas et al. bezeichnen diese Ungereimtheiten am gestageden Tatort als Red Flags⁵. Je mehr Red Flags vorhanden sind, desto wahrscheinlicher dürfte eine Inszenierung sein. Dies gilt jedoch nicht absolut; es sind immer wieder Ausnahmen anzutreffen.

Aufgrund der in 38 Tötungsdelikten mit 44 Tätern aus den Jahren 1975–2004 empirisch erhobenen Falldaten können verschiedene Inszenierungsarten phänomenologisch auseinander gehalten und Hypothesen diskutiert werden. Die Analyse dieser Erkenntnisse bietet die Chance, in noch ungeklärten Tötungsdelikten bereits in einem frühen Ermittlungsstadium differenzierte Aussagen zum Tarnverhalten einer unbekannten Täterschaft zu treffen und gegebenenfalls in Kombination mit anderen Kriterien eine Eingrenzung des Kreises von Tatverdächtigen zu ermöglichen.

⁴ Selbstverständlich sind Täter und Tatbeteiligte beider Geschlechter gemeint. Der Übersichtlichkeit halber wird jedoch das Wort Täter in der vorliegenden Arbeit geschlechtsneutral verwendet, ausser wenn spezifische Täterinneneigenschaften kommentiert werden.

⁵ Douglas et al., a.a.O., S. 34 ff.

2. Staging des Tatorts

2.1 Definition

Unter Staging versteht man gemäss Douglas et al.⁶ die absichtliche Verschleierung eines Verbrechens durch die Veränderung eines Tatortes noch vor dem Eintreffen der Polizei auf eine bestimmte Art und Weise, mit dem Zweck, die Behörden in die Irre zu führen und die Ermittlungen fehl zu leiten oder das Opfer oder seine Familie zu schützen⁷. Staging ist demnach eine bewusste kriminelle Handlung mit dem Ziel, die Ermittlungen zu erschweren. Bezeichnend ist zudem die Verbindung oder Beziehung des Stagers zum Opfer. Der Täter ist der Meinung, dass aus der Kenntnis des exakten Tathergangs speziell auf seine Person deutende Hinweise resultieren würden.⁸

2.2 Leading Case eines Stagings

Am Tattag traf Frau S. um 14.00 Uhr beim Einfamilienhaus der Ehegatten K. ein. Sie wollte Frau K. besuchen. Frau K. öffnete die Türe nicht. Frau S. entdeckte auf der Türschwelle Bluttropfen. Zudem stellte sie durch einen Blick durch das Fenster ins Innere der Liegenschaft fest, dass im Arbeitszimmer die Neonröhrenlampe zerbrochen war. Daraufhin setzte sie sich ins Auto und fuhr weg. Frau S. schilderte Herrn K. ihre Feststellungen. Herr K. konnte sich dies nicht erklären. Beide fuhren zum Haus der Ehegatten K. und betraten die Liegenschaft. Sie fanden Frau K. leblos und blutüberströmt am Boden liegend. Herr K. beugte sich über seine Frau, weinte und erklärte „hättest Du ihnen doch alles gegeben“. Frau S. meldete daraufhin über die Notrufnummer der Polizei einen Einbruch in ein Einfamilienhaus.

⁶ Douglas et al., a.a.O., S. 34 ff.

⁷ „Staging is when someone purposely alters the crime scene prior to the arrival of police. There are two reasons why someone employs staging: to redict the investigation away from the most logical suspect or to protect the victim or victim's family (Douglas et al. a.a.O., S. 34.

⁸ So auch Gadhof Peter zur operativen Fallanalyse: <<http://www.beepworld.de/members55/petergadhof/fallanalyse.html>>, Online im Internet: <http://www.beepworld.de/members55/petergadhof/fallanalyse.html> (Stand 20.01.2011)

Dem kurz darauf eintreffenden Notfallarzt bot sich folgendes Bild: Als er zum Haus gekommen sei, habe Herr K. geschrien, sich die Haare gerauft, sei auf die Strasse hinaus gerannt, dort auf den Knien herum gerutscht und habe den Himmel beschworen. Anschliessend sei er zu den Säulen im Vorgarten des Hauses gekrochen und schreiend daran herum geklettert. Herr K. habe sich immer wieder auf den Boden geworfen, weiter geschrien und sei am Tatort herumgerannt. Schliesslich habe er ihn medikamentös ruhig gestellt. Bei Frau K. konnte er nur noch den Tod feststellen.

In der Eingangshalle des Hauses lag die Leiche von Frau K. Sie wies massivste Gesichtsverletzungen auf. Ihr Rollkragenpullover war zerrissen. Es fielen zudem die im ganzen Haus geöffneten und durchsuchten Schubladen, mehrere geöffnete Schranktüren und zahlreiche herausgerissene und auf dem Boden liegende Gegenstände auf. Gestützt auf diese Situation meldeten die ausgerückten Beamten der Einsatzzentrale, dass es sich offenbar um einen Raubmord handle. In die Liegenschaft sei eingebrochen worden. Die Eigentümerin des Hauses, Frau K., sei tot, was der anwesende Arzt festgestellt habe.

Nach Angaben von Herrn K. in der ersten Befragung fehlten 2 Sparhefte und ein Geldbetrag von ca. CHF 2'000.—.



Bild 1: Übersicht des Leichenfundortes mit den geöffneten Schubladen und den herausgerissenen Gegenständen.

Anlässlich der Hausdurchsuchung in der Waschküche wurde eine blaue Berufsschürze und eine Arbeitshose gefunden, welche Blutspritzer aufwiesen. Die Blutgruppe stimmte mit derjenigen der Ehefrau überein. Die angeblich gestohlenen Sparhefte wurden in der Abstellkammer des Hauses aufgefunden.

An der Innenseite der Kellertür konnten zwei Werkzeugeindruckspuren sichergestellt werden. Später wurde festgestellt, dass diese von einer so genannten Grabgabel herrührten, welche am Stiel Blutspuren aufwies. Es zeigte sich, dass die Eindrücke der Gabelzinken im Türfalg nur von der Innenseite her verursacht worden sein konnten. Auf der Außenseite befand sich eine so genannte Schlagleiste, welche völlig unbeschädigt war. Auf der Innenseite der „aufgebrochenen“ Türe konnte am Boden ein kompaktes Stück Erde gesichert werden. Die Spurenüberprüfung ergab, dass es sich um das Pass-Stück zu einer Gabelzinke der im Haus vorgefundenen Grabgabel handelte.

Bei der Anhaltung und Befragung gab Herr K. nach entsprechenden Vorhalten die Tat endlich zu. Er führte aus, er habe bereits 5 Tage vor der Tat seiner Frau im Schlaf mit einer Rasierklinge die Pulsadern öffnen wollen, damit es wie ein Suizid aussehe. Dies habe er aber nicht fertig gebracht, obwohl er die Rasierklinge bereits an ihrem Arm angesetzt gehabt habe. Zudem hätte niemand geglaubt, dass sich seine Frau umbringen würde, weil sie sehr religiös gewesen sei. Am Tattag habe er nach dem Mittagessen seiner im Arbeitszimmer lesenden Frau von hinten einen Schlag verabreicht. Sie sei aufgesprungen und in die Eingangshalle gerannt, weil sie habe fliehen wollen. Unter der Haustüre habe er sie zurück gezogen und weiter auf sie eingeschlagen, bis er fest davon überzeugt gewesen sei, dass sie sich nicht mehr röhre. Nach der Tat habe er einen Einbruch vorgetäuscht. Er habe in der Wohnung alles herausgerissen. Die beiden Sparhefte habe er in die Abstellkammer geworfen und das noch vorhandene Bargeld eingesteckt. Im Keller habe er zunächst versucht, die Türe mit blosen Händen aufzuwuchten, was ihm nicht gelungen sei. Daraufhin habe er die Grabgabel, die zufällig bei der Türe gestanden sei, benutzt und sie anschliessend versteckt.

3. Andere Inszenierungen

Die Staging-Definition gemäss Ziff.2.1. hiervor umfasst diejenigen Fälle nicht, in denen der Täter beispielsweise im Umfeld der Tat verschiedene Arrangements vornimmt oder an mehreren kriminalistisch relevanten Orten und nach der Entdeckung der Tat noch täuschende Handlungen tätigt. Ebenso ist denkbar, dass sekundäre Tarnhandlungen des Täters die Staging-Merkmale gemäss der Definition von Douglas et al. nicht erfüllen. Es zeigt sich die Notwendigkeit der Einführung des Begriffs der Inszenierung.

Eine Inszenierung ist ein vom Täter zwecks Verschleierung und Verdunkelung seiner Tat vorsätzlich erzeugter unechter Lebenssachverhalt, mit dem die behördlichen Ermittlungen direkt oder indirekt geführt werden sollen.

Erfolgt diese täterische Inszenierung direkt und unmittelbar am Tatort, noch bevor die Ermittlungsbeamten eingetroffen sind, spricht man von Staging.

4. „Red Flags“ als Indikatoren für Staging und andere Inszenierungen

Von Ermittlerseite her gilt es zu beachten, dass den stagenden und inszenierenden Tätern Fehler unterlaufen, weil sie gemäss ihren Vorstellungen verschleiern und dabei die kriminalistische Realität erkennen. Diese Ungereimtheiten werden von Douglas/Douglas als „Red Flags“⁹ bezeichnet. Sie lassen sich in Crime Scene Red Flags und Forensic Red Flags unterteilen.

4.1 Crime Scene Red Flags

Crime Scene Red Flags beziehen sich auf konkrete Merkmale und Ungereimtheiten am Tatort. Diese dienen als tatortrelevante Faktoren zur Feststellung eines Stagings. Beispiele dafür sind das Entfernen untypischer Gegenstände vom Tatort, eine nicht sinnvolle Wahl des Zugangsweges zum Tatort oder der Fakt, dass der Täter während des

⁹ Douglas / Douglas, a.a.O., S. 37 ff.

Angriffs nicht primär diejenige Person, die für ihn die grösste Bedrohung darstellte, aviserte.



Bild 2: Vorgetäuschter Suizid im Rahmen eines Stagings

Der Täter versuchte, nach der Tötung des Opfers dessen Suizid darzustellen, so wie er sich das vorstellte. Er verkannte dabei, dass ein Suizid mit dieser Knebelung und der Fesselung der Hände absolut unmöglich war. Bezeichnenderweise hatte er die ermittelnden Beamten immer wieder und ziemlich penetrant auf die vermeintliche Tatsache, dass es sich nur um einen Suizid handeln könne, aufmerksam gemacht.

4.2 Forensic Red Flags

Forensic Red Flags sind Ungereimtheiten, welche durch forensische Methoden und Kriminalanalytik erkennbar werden, wie zum Beispiel das Fehlen jeglicher Spuren eines sexuellen Angriffs, obwohl die Leiche so drapiert worden ist, dass dem ersten Eindruck nach eine sexuell motivierte Tötung erfolgt war.

Dazu folgendes Beispiel:



Bild 3: Oberkörper der Leiche mit massivsten Blutungen und Brüchen. Der Täter machte einen Treppensturz des Opfers geltend. Das rechts-medizinische Gutachten hält demgegenüber fest, dass die Schwere und Intensität der Verletzungen einem Flugzeugabsturzopfer entsprechen und schliesst einen Treppensturz als Ursache aus.

4.3. Tötungsdelikt mit Tatortveränderung oder Suizid?



Bild 4: Horizontal und vertikal verlaufende Abrinnspuren des Blutes.

Bei der Betrachtung der Leiche fallen die unterschiedlichen Verlaufsrichtungen der Blutabrinnspuren auf. Der Gravitation zufolge muss die Leiche demnach bewegt worden sein. Also eher ein Tötungsdelikt?

Nein! Es handelt sich um einen Suizid, bei dem der Suizident sich zunächst mit einer Waffe in den Kopf geschossen hatte, deren Munition nicht mehr genug Treibladung hatte. Nach der Schussabgabe ging der Mann ins Badezimmer, betrachtete seine Verletzung, begab sich wieder in sein Schlafzimmer, versorgte dort die Waffe, holte eine neue Waffe grösseren Kalibers aus der Schublade, legte sich wieder ins Bett und vollendete durch eine weitere Schussabgabe seinen Suizid.

Es ist also immer auch daran zu denken, dass Veränderungen am Tatort auch vom Opfer selber, von Haus- oder sonstigen Tieren, durch Wittringseinflüsse entstanden sein könnten.

5. Einige Forschungsresultate

5.1 Persönlicher Bezug des Täters zum Tatort und zum Inszenierungsort

Zunächst liess sich feststellen, dass der Täter in der Regel sowohl zum Inszenierungs- als auch zum Tötungsort einen persönlichen Bezug hatte. Aus diesem Bezug ergab sich jeweils eine besondere Notwendigkeit, die Tat zu verschleiern.

5.2 Intelligenz der Täterschaft

Ausgangspunkt bildete die Hypothese, dass inszenierende Täter überdurchschnittlich intelligent sein müssen und diese besonders intelligenten Täter aufgrund ihrer hohen Intelligenz viel raffiniertere und somit auch viel weniger fehlerbehaftete Täuschungen vornahmen.

Die Verteilung innerhalb des Sub-Samples von 28 Fällen, bei denen die Intelligenz der Täter gemessen worden war, schwankte zwischen IQ-Werten von 70 und 129, wobei das Schwergewicht bei den durchschnittlich intelligenten Tätern lag. Nur 16% (7 Täter) erreichten einen IQ-Wert von über 110.

Der Vergleich mit der Serienmörderstudie von Harbort¹⁰ zeigt keine signifikanten Unterschiede, höchstens eine Tendenz, dass die Serientäter etwas mehr zur Mittel der Gauss'schen Kurve tendieren. Auffällig war hingegen, dass die Mehrheit der stagenden Täter unterdurchschnittliche IQ-Werte aufwies, also genau das Gegenteil der Erwartung. Ganz besonders gekonnte und raffinierte Inszenierungen fanden sich bei vermindert intelligenten Tätern.

Dies zeigt einerseits, dass ein tiefer IQ-Wert lediglich ein Faktor unter vielen zur Erklärung kriminellen Verhaltens darstellt. Zudem gilt es zu bedenken, dass vermindert intelligente Menschen in ihrer Alltagsgestaltung mangels intellektueller Leistungsfähigkeit auf Tricks und Manipulationen zurückgreifen müssen. Sie sind demnach geübter im Vortäuschen und Manipulieren, was sich wiederum in den Täuschungshandlungen im

¹⁰ Harbort Stephan: Serial murderers in Germany from 1945 to 1995, a descriptive study, Online im Internet: <<http://www.der-serienmoerder.de/pdfs/Harbort%20-%20Aufsatz%20-%20Serienmoerder04.pdf>> (Stand 20.01.11)

Rahmen der Tötungsdelikte niederschlug. Es konnten jedoch keine Abhängigkeit der Situationsfehler von der täterischen Intelligenz oder ein Zusammenhang zwischen der Intelligenz der Täterschaft und der Notwendigkeit des Einsatzes komplexerer und somit komplizierterer Forschungsmethoden festgestellt werden, wobei erwähnt werden muss, dass nur eine sehr kleine Stichprobe von überdurchschnittlich intelligenten Tätern zur Verfügung stand.

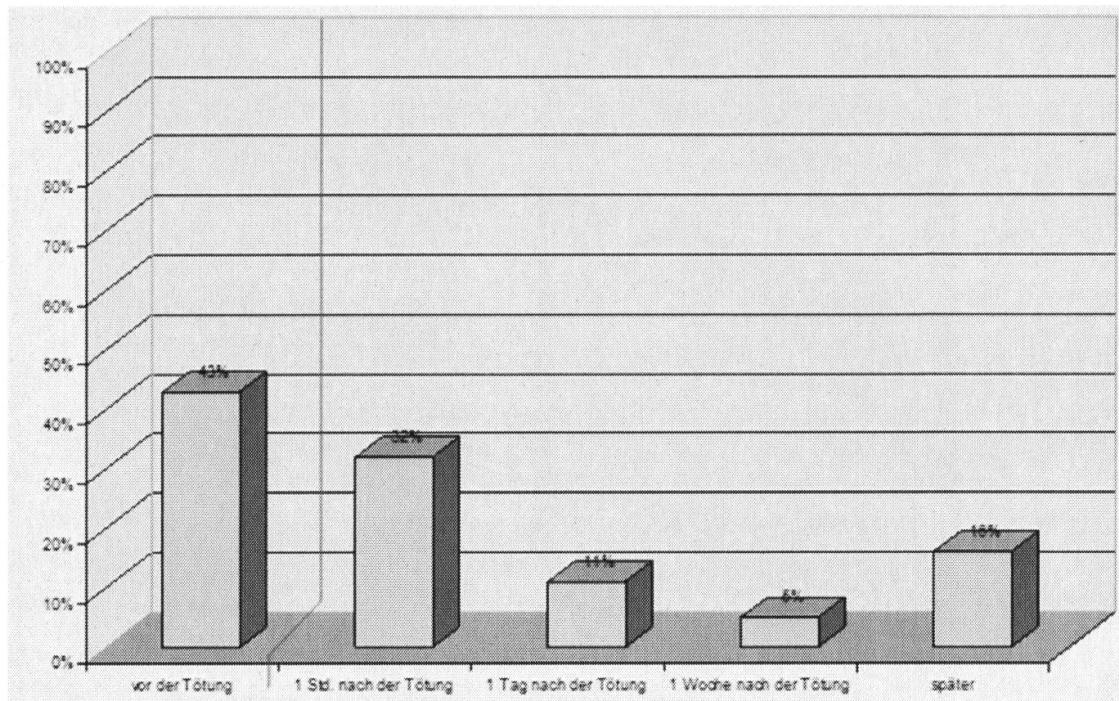
5.3 Psychische Störungen

Weiter interessierten das Vorkommen und die Art der psychischen Störungen der untersuchten Täter, da aufgrund der Tathergänge die Hypothese auf der Hand lag, dass es sich bei einer Inszenierung um eine von einer psychischen Störung des Täters abhängige Folge handelt. Von den untersuchten Tätern wurde bei lediglich 33% eine psychologische oder psychiatrische Abklärung vorgenommen. Dazu gilt es jedoch anzumerken, dass die Fälle zum Teil aus einer Zeit stammen, wo dies noch nicht dem ordentlichen Prozedere entsprach. Von denjenigen Tätern, die abgeklärt worden waren, wiesen 975 mindestens eine psychische Erkrankung auf. Vorherrschend bei den diagnostizierten Störungen waren mit 85% die Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, gefolgt von 33% mit neurotischen, Belastungs- und somatoformen Störungen und 18% mit psychischen und Verhaltensstörungen, welche durch psychotrope Substanzen initiiert waren.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass Staging- und Inszenierungstäter eine wesentlich höhere Prävalenzrate an psychischen Störungen aufweisen als die Normalbevölkerung.

5.4 Planungsgrad und -zeitpunkt

Da Inszenierungshandlungen für den Täter einen über die blosse Tötung herausgehenden Aufwand darstellen, war abzuklären, ob diese Vorkehrungen und Tätigkeiten von langer Hand geplant werden und wie weit situative Einflüsse und zufällige Gegebenheiten eine Rolle für die Inszenierung spielen.



Dem Diagramm ist zu entnehmen, dass in 43% aller Fälle Manipulationen noch vor der Tötung ausgeführt worden waren. Dies geschah jedoch nicht Wochen oder Monate vor der Tötung, sondern meistens in einem Zeitrahmen von ca. 24 Stunden vor der Tat. In 32% der untersuchten Fälle manipulierten die Täter unmittelbar nach der Tat, wohl vorrangig aus situativen Gründen heraus. Im Zeitrahmen von 1 Tag bis zu 1 Woche nach der Tat erfolgten nur noch in einer ganz geringen Anzahl der Fälle Täuschungshandlungen. Diese waren meist reaktiv begründet. Später jedoch nehmen die Täuschungsbemühungen wieder zu. Eine mögliche Erklärung dafür dürfte darin liegen, dass die Täter durch die Ermittlungen, welche vielleicht bereits in ihre Richtung zielen, beunruhigt sind und weiteren Verschleierungen und Täuschungen als notwendig erachten, um von ihrer Urheberschaft abzulenken.

Die Täuschungen und Inszenierungen wurden grundsätzlich nicht von langer Hand geplant. Vielmehr stand tendenziell das situative Element im Vordergrund. Die konkrete Planung erfolgte meistens vor oder unmittelbar nach der Tötung. Bei den späteren Inszenierungen handelte es sich meistens um Folgeinszenierungen, nachdem bereits in Richtung des Täters ermittelt worden war.

6. Vorgefundene Red Flags bezüglich des Tatorts, der Todesursache und der Leiche

Folgende Red Flags konnten bei den untersuchten Delikten festgestellt werden:

- Bei der Tötung wurde von den Männern jeweils eine Tötungsart mit geringer physischer Distanz zum Opfer gewählt. Bei den Frauen war das genau anders.
- Man konnte in den allermeisten Fällen bereits bei der Leichenschau aussergewöhnliche Befunde an der Leiche feststellen.
- Die Täter kannten den Tötungs- und den Inszenierungsort und hatten zu diesen Orten einen persönlichen Bezug.
- Zudem entsprach es ihrem Bedürfnis, dort zu inszenieren, wo sie auch getötet hatten, wobei die Tötungen meistens aus den Gewaltmotiven Bestrafung und Vergeltung heraus resultierten.
- Oftmals war es auch so, dass die Täter die Entdeckung der Opfer durch Drittpersonen während ihrer Abwesenheit organisierten.

In Anknüpfung an diese Erkenntnisse ist abschliessend festzuhalten, dass es sich beim Staging und auch bei den Inszenierungen in der Schweiz um ein doch recht seltenes Phänomen handelt.

Literaturverzeichnis

Douglas John E. / Douglas Lauren K.: The Detection of Staging, Undoing and Personation at the Crime Scene, in Douglas John. E. / Burgess Ann W. / Burgess Allen G. / Ressler Robert K., Crime Classification Manual, 2. Auflage, San Francisco, Verlag Jossey-Bass, 2006

Gadhof Peter: Operative Fallanalyse OFA, Online im Internet: <http://www.beepworld.de/members55/petergadhof/fallanalyse.html> (Stand 20.01.2011)

Harbort Stephan: Serial murderers in Germany from 1945 to 1995, a descriptive study, Online im Internet: <<http://www.der-serienmoerder.de/pdfs/Harbort%20-%20Aufsatz%20-%20Serienmoerder04.pdf>> (Stand 20.01.11)

Musolff Cornelia / Hoffmann Jens: Täterprofile bei Gewaltverbrechen, 2. Auflage, Berlin, Heidelberg, New York, Springer Verlag, 2006

Osterheider Michael / Mokros Andreas: Tatortanalyse in der forensischen Psychiatrie, Die Bedeutung der Rekonstruktion des Tatgeschehens für Diagnostik, Therapieplanung und Prognose, in Musolff / Hoffmann, Täterprofile bei Gewaltverbrechen, 2. Auflage, Berlin, Heidelberg, New York, Springer Verlag, 2006, S. 332.

Polizeiliche Kriminalstatistik PKS: Bundesamt für Polizei, 2014

Trapp Christiane: Staging des Tatorts und andere Inszenierungen bei Tötungsdelikten, AISUF-Reihe, Zürich, Schulthess Verlag, 2012

Turvey Brent: Criminal Profiling, 2. Auflage, London und San Diego, Academic Press, 2003

